

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Martin (CDU)  
– Drucksache 17/12957 –

### Probensituation der Musikvereine und Orchester in der Wintersaison 2020/21

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12957** – vom 8. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Situation der Musikvereine und Orchester in „Corona-Zeiten“ war in den letzten Monaten ein weit diskutiertes Thema. Durch die Corona-Bekämpfungsverordnungen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus ist z. B. im Bereich des Musikunterrichts und der Orchesterproben aktuell im Innen- und im Außenbereich ein Mindestabstand zu allen Teilnehmern und dem Dirigenten von mindestens 3 m einzuhalten. Die Abstandsregelungen werden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Gerade mit Blick auf die kältere Jahreszeit, in der Proben im Freien kaum möglich sein werden, ist eine Überarbeitung der geltenden Abstandsregelungen in den kommenden Corona-Verordnungen wünschenswert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung, in den kommenden Corona-Bekämpfungsverordnungen den Mindestabstand zwischen den einzelnen Musikerinnen und Musikern weiter abzusenken?
2. Wenn ja, welche Mindestabstände sollen dann in geschlossenen Räumen gelten?
3. Welche weiteren Hygienevorschriften sollen in der kalten Jahreszeit in geschlossenen Räumen für den Probenbetrieb von Musikvereinen und Orchestern gelten?
4. Welche Änderungen sind für Proben von Chören vorgesehen?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung trat auch ein neu erarbeitetes Hygiene-Konzept für die Musik in Kraft, das mit Ausnahme der Schulen und Kindertagesstätten für den gesamten Musikbereich gilt. Die Verordnung und das Hygiene-Konzept sind ab dem 16. September 2020 wirksam.

Gegenüber den vorherigen Regelungen bestehen für Blasorchester nun kürzere Mindestabstände bei Proben und Aufführungen. Ob in den folgenden Corona-Bekämpfungsverordnungen eine weitere Absenkung der Mindestabstände erfolgen kann, ist von der Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu den Infektionsrisiken abhängig.

Zu Frage 2:

In Innenräumen ist gemäß des gültigen Hygiene-Konzepts Musik für das Spielen von Blasmusikinstrumenten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, jeweils gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Der Abstand zum musikalischen Leiter muss mindestens 2 m betragen.

Zu Frage 3:

Ab 16. September gelten gemäß des Hygiene-Konzepts Musik für die Proben von Musikvereinen und Orchestern folgende Hygienevorschriften und Maßnahmen:

1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen
  - a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Probe oder dem Auftritt auszuschließen.
  - b) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Räume bzw. der Aufführungsfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.

- c) Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen
- a) Es ist möglichst, durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o. ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG.
- b) In allen Räumen müssen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- c) Innerhalb des Gebäudes ist durch ein Wegekonzept sicherzustellen, dass die in der jeweils gültigen CoBeLVO festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d) In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- e) Die Nutzung von Sanitärräumen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten.
- f) Werden die Räume von verschiedenen Gruppen nacheinander genutzt bzw. nach jeder Nutzung ist eine Desinfektion von benutzten Stühlen sowie Ablagen und sonstigen genutzten Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechseln ausreichend ausgetauscht wurde.
3. Organisation von Proben
- a) Eine Zuweisung fester Plätze ist vorgeschrieben. Während der Probe/Aufführung sollen die Plätze nicht gewechselt werden.
- b) Proberäume ohne eine durchgängige Durchlüftung sind nach jeweils 30 Minuten so zu durchlüften, dass die Raumluft ausgetauscht wird.
- c) Gemeinsam genutzte Gegenstände sind vor der Übergabe an eine weitere Person zu desinfizieren.
- d) Beim Verteilen von Noten sind Handschuhe zu tragen.
- e) Noten sind vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer zu legen.
- f) Gespräche vor und nach der Probe sollen möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen durchgeführt werden.

Zu Frage 4:

Für Proben von Chören gelten die in der Antwort zu Frage 3 genannten Regelungen. Änderungen ergeben sich nach dem neuen Hygiene-Konzept Musik hinsichtlich folgender Punkte:

- a) Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b) Bei Proben im Freien soll der Abstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung und der Abstand zur musikalischen Leitung mindestens 3 m betragen. Der Abstand zwischen Chor und Publikum muss mindestens 5 m betragen.
- c) Bei Proben im Innenraum muss der Abstand zwischen den Singenden 3 m und zur musikalischen Leitung ebenfalls mindestens 3 m betragen. Der Abstand zwischen Chor und Publikum muss mindestens 5 m betragen.
- d) Die Abstände zwischen den Singenden werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.

Prof. Dr. Konrad Wolf  
Staatsminister